

Restaurant Gutschein Gültigkeit: Rechtliche Fakten & Praxiswissen

Category: Online-Marketing

geschrieben von Tobias Hager | 12. Februar 2026



Restaurant Gutschein Gültigkeit: Rechtliche Fakten & Praxiswissen für

2025

Du hast einen Restaurantgutschein verschenkt, gefunden oder endlich wieder aus der Schublade geholt – aber Moment, ist der überhaupt noch gültig? Willkommen im Dschungel der Gutschein-Gültigkeit, wo Recht, Praxis und Kundenservice nicht immer dasselbe meinen. Wir entknoten für dich die juristischen Feinheiten, räumen mit Mythen auf und zeigen dir, wie Gastronomen Gutscheine richtig einsetzen, ohne in die Haftungsfalle zu tappen – oder Gäste zu verlieren.

- Was das Gesetz zur Gültigkeitsdauer von Restaurantgutscheinen wirklich sagt
- Die häufigsten Irrtümer über Verfallsdaten und “nur 1 Jahr gültig” – und warum das oft illegal ist
- Wie lange ein Restaurantgutschein mindestens gültig sein muss – rechtlich und praktisch
- Was passiert, wenn ein Gutschein abgelaufen ist – und welche Ansprüche bestehen
- Wie Gastronomen Gültigkeitsdauer, Leistung und Wert rechtlich korrekt gestalten
- Die Rolle des BGB, insbesondere §§195, 199 und §812 – verständlich erklärt
- Warum digitale Gutscheinsysteme steuerlich und rechtlich eine ganz andere Liga sind
- Checkliste für Gastronomen: So gestaltest du rechtssichere und kundenfreundliche Gutscheine
- Best Practices im Umgang mit “alten” Gutscheinen – und wie man dabei trotzdem verdient

Gutschein Gültigkeit laut Gesetz: Was das BGB wirklich vorschreibt

Wenn es um die Gültigkeit von Restaurantgutscheinen geht, herrscht bestenfalls Unsicherheit, schlimmstenfalls kompletter Unsinn. Viele Restaurants drucken auf ihre Gutscheine “1 Jahr gültig” – in der Hoffnung, sich schnell aus der Haftung zu stehlen. Problem: Das ist in den meisten Fällen nicht zulässig. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) kennt klare Regeln zur Verjährung und zu unzulässigen AGB-Klauseln. Und genau hier trennt sich die rechtlich saubere Lösung vom Wunschdenken der Gastronomiebranche.

Grundsätzlich gilt: Ein Gutschein ist eine sogenannte Inhaberschuldverschreibung (§§793 ff. BGB) und stellt ein rechtlich bindendes Zahlungsversprechen dar – in der Regel gegen Vorkasse. Die Verjährungsfrist beträgt laut §195 BGB drei Jahre. Diese beginnt allerdings erst mit dem Ende des Jahres, in dem der Gutschein ausgestellt wurde (§199 BGB). Das heißt im

Klartext: Ein Gutschein, der am 10. Juni 2022 ausgestellt wurde, verjährt frühestens am 31. Dezember 2025.

Eine kürzere Frist – etwa “Gültig nur 1 Jahr” – ist nur dann zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist. Das kann bei stark preissensiblen Leistungen wie saisonalen Menüs oder befristeten Events der Fall sein. Aber für Standard-Gutscheine über einen Geldbetrag (z. B. “50 € Verzehrguthaben”) ist eine einjährige Befristung regelmäßig unwirksam. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mehrfach entschieden, dass solche Klauseln den Kunden unangemessen benachteiligen (§307 BGB).

Fazit: Wer sich auf “ein Jahr Gültigkeit” verlässt – egal ob Gast oder Gastronom – riskiert rechtlich Schiffbruch. Wenn du sicher gehen willst, gilt: drei Jahre Mindestlaufzeit, gerechnet ab Jahresende der Ausstellung. Alles darunter ist ein potenzielles Abmahnrisiko.

Wie lange muss ein Restaurantgutschein gültig sein?

Jetzt wird’s praktisch: Wie lange müssen Gastronomen Gutscheine gültig lassen – und was darf man als Kunde erwarten? Die Antwort hängt davon ab, ob es sich um einen Wertgutschein oder einen Leistungsgutschein handelt. Und nein, das ist nicht dasselbe. Juristisch gesehen ist ein Wertgutschein ein Anspruch auf eine bestimmte Geldsumme, während ein Leistungsgutschein einen Anspruch auf eine konkrete Leistung beschreibt – etwa ein 3-Gänge-Menü für 2 Personen.

Für Wertgutscheine gilt die volle Verjährungsfrist von drei Jahren (§195 BGB), sofern keine abweichende, sachlich gerechtfertigte Regelung getroffen wurde. Die Frist beginnt am Jahresende der Ausstellung (§199 BGB). Anders sieht es bei Leistungsgutscheinen aus: Hier kann eine kürzere Befristung unter Umständen zulässig sein, wenn die Leistung nicht dauerhaft erbracht werden kann oder stark von saisonalen Faktoren abhängt (z. B. ein Spargelmenü im Mai).

Aber selbst dann darf die Frist nicht willkürlich kurz sein. Eine Gültigkeitsdauer unter einem Jahr ist fast nie haltbar, es sei denn, es handelt sich um klar befristete Events mit festem Datum. Auch hier gilt: Transparenz ist Pflicht. Der Kunde muss bei Erwerb klar erkennen können, wie lange der Gutschein gültig ist – und welche Einschränkungen gelten.

Abgesehen von der rein rechtlichen Seite gibt es auch eine wirtschaftliche: Ein großzügiger Gültigkeitszeitraum erhöht die Einlösungswahrscheinlichkeit und die Kundenzufriedenheit. Und wer sich auf rechtlich zulässige, transparente Bedingungen stützt, minimiert das Risiko von Rechtsstreitigkeiten und Abmahnungen.

Was passiert, wenn der Gutschein abgelaufen ist?

Das Horrorszenario: Ein Gast steht mit einem Gutschein im Wert von 100 € im Restaurant – aber der ist “abgelaufen”. Was nun? Die Antwort ist nicht so einfach, wie viele glauben. Denn ein abgelaufener Gutschein bedeutet nicht automatisch, dass der Anspruch vollständig erloschen ist. Vielmehr kommt es auf die Art des Gutscheins, die Gültigkeitsklausel und den konkreten Einzelfall an.

Ist die Befristung rechtswidrig – etwa weil sie zu kurz oder intransparent war – kann der Kunde den Gutschein auch nach Ablauf der Frist noch einlösen. Denn dann greift die gesetzliche Verjährung: drei Jahre ab Ende des Ausstellungsjahres. Selbst danach besteht unter Umständen noch ein Anspruch auf Rückzahlung des Gutscheinwerts. Hintergrund ist das Bereicherungsrecht (§812 BGB): Der Gastronom hat Geld erhalten, aber keine Gegenleistung erbracht – das kann problematisch sein.

Und was ist mit “Kulanz”? Viele Gastronomen lösen abgelaufene Gutscheine trotzdem ein, um Ärger zu vermeiden. Das ist kundenfreundlich, aber rechtlich nicht verpflichtend – sofern die Gültigkeitsklausel wirksam war. Wer clever ist, bietet bei abgelaufenen Gutscheinen zumindest eine Teilleistung an oder gewährt einen Rabatt – das schafft Sympathie und hält den Gast im Haus.

Für Gastronomen gilt: Vorsicht bei der Annahme, dass Gutscheine nach Fristablauf einfach “verfallen”. In vielen Fällen besteht ein Restanspruch – entweder auf Leistung oder auf Rückzahlung. Wer hier falsch reagiert, riskiert mehr als nur schlechte Google-Bewertungen.

Rechtssichere Gestaltung von Restaurantgutscheinen

Jetzt geht's ans Eingemachte: Wie gestaltet man einen Gutschein so, dass er rechtlich sauber ist, wirtschaftlich sinnvoll bleibt und gleichzeitig Kunden nicht vergrault? Die Antwort liegt in der Kombination aus klarer Sprache, sauberer juristischer Grundlage und technischer Umsetzung. Hier sind die wichtigsten Punkte, die du beachten solltest:

- Art des Gutscheins klar definieren: Wertgutschein oder Leistungsgutschein? Der Unterschied ist für die Gültigkeitsdauer entscheidend.
- Gültigkeitsdauer realistisch und rechtlich zulässig festlegen: Drei Jahre bei Wertgutscheinen als Standard. Kürzere Fristen nur mit sachlicher Begründung.
- Transparent kommunizieren: Gültigkeitsdauer und Einlösebedingungen müssen klar und verständlich auf dem Gutschein stehen. Keine Kleingedruckt-Fallen.

- Keine pauschalen Ausschlüsse: Formulierungen wie “Keine Barauszahlung möglich” sind zulässig, aber nur, wenn der Gutschein nicht vollständig entwertet wird.
- Steuerlich korrekt abbilden: Gutscheine unterliegen seit 2019 der Einzweck-/Mehrzweck-Gutscheinregelung nach EU-Richtlinie – das hat direkte Auswirkungen auf die Umsatzsteuer.

Wer digitale Gutscheinsysteme nutzt (z. B. über Anbieter wie Voucherize, Incert oder eigene Webshops), muss außerdem technische und datenschutzrechtliche Anforderungen erfüllen. Das betrifft insbesondere die DSGVO, die korrekte Archivierung und die Nachverfolgbarkeit von Transaktionen.

Checkliste für Gastronomen: So bleiben deine Gutscheine rechtssicher

Hier kommt die Praxis: Wenn du als Gastronom Gutscheine anbietest – ob digital oder analog – solltest du diese Punkte auf deiner To-do-Liste haben:

- ☐ Klare Unterscheidung zwischen Wert- und Leistungsgutschein
- ☐ Gültigkeit mindestens 3 Jahre (gesetzlich), nur bei sachlichem Grund kürzer
- ☐ Datum der Ausstellung eindeutig vermerkt
- ☐ Keine intransparenten oder irreführenden Klauseln
- ☐ Keine automatische Barauszahlung – aber Rückerstattung bei Nichtleistung prüfen
- ☐ Verwendung eines Systems mit Seriennummern und Gültigkeitsprüfung
- ☐ Steuerlich korrekte Behandlung gemäß UStG (§3 Abs. 13 – 15)
- ☐ Kulanzregelung für “abgelaufene” Gutscheine implementieren
- ☐ Datenschutz bei digitalen Gutscheinen (DSGVO) gewährleisten

Fazit: Gutscheine sind kein Spielzeug – sondern rechtlich bindende Versprechen

Restaurantgutscheine sind ein beliebtes Marketinginstrument – aber auch ein juristisches Minenfeld, wenn man sie falsch einsetzt. Die Gültigkeit darf nicht willkürlich verkürzt, die Einlösebedingungen nicht unklar formuliert und die steuerliche Behandlung nicht ignoriert werden. Wer sich hier auf Halbwissen verlässt, riskiert teure Fehler – und verprellt im schlimmsten Fall seine zahlende Kundschaft.

Für Gäste gilt: Lass dich nicht von willkürlichen “1 Jahr gültig“-Aufdrucken

abschrecken. Und für Gastronomen: Wenn du Gutscheine anbietest, dann bitte richtig. Transparent, rechtlich sauber, wirtschaftlich durchdacht. Das ist kein Luxus, sondern Pflicht – und in Zeiten von Bewertungen, Social Media und steigender Verbraucherkompetenz der einzige Weg, langfristig zu bestehen.